



S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Mochenwangen 1920 e. V. und hat seinen Sitz in Mochenwangen, Gemeinde Wolpertswende. Er ist zu seiner Rechtsfähigkeit nach § 21 BGB unter der Nummer 30 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines jeden Jahres. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Fußballverbandes e. V. und des Württembergischen Landessportbundes e. V., deren Satzungen er anerkennt.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.



§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Als jugendliche Mitglieder gelten alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme ist unter Angabe von Name, Vorname, Beruf, Alter, Wohnsitz und Geburtsort schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte welche der Verein in der Ausübung seiner Zweckbestimmung bietet, insbesondere

1. das aktive und passive Wahlrecht bei der Bildung der satzungsgemäßen Organe,
2. das Stimmrecht und das Antragsrecht in der Jahreshauptversammlung und anderen Versammlung des Vereins,
3. das Recht auf ordnungsgemäße, kostenlose Benützung der vom Verein zur Verfügung gestellten Anlagen, Geräten und Baulichkeiten.

Mitgliedschaftspflichten:

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen, die Ordnungen und Richtlinien des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren



- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet an Hauptversammlungen und sonstigen Versammlungen teilzunehmen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1. Beiträge und Gebühren werden von allen ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern erhoben. Sie werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- 2. Neuaufgenommene Mitglieder können mit dem 1. Beitrag mit einer Aufnahmegebühr belegt werden.
- 3. Beiträge und Gebühren werden als Bringschuld festgelegt und sind von den Mitgliedern jeweils im 1. Kalenderhalbjahr zu entrichten.
- 4. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.



4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Von der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7

Ehrenmitglieder

Mitglieder oder Funktionäre, die sich um den Verein oder dem Sport allgemein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und können an Sitzungen des Vorstands und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind generell beitragsfrei und haben bei allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8

Stimmrecht

Jedes, bei Abstimmungen oder Wahlen, anwesende Mitglied und Ehrenmitglied hat 1 Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben bei Abstimmungen oder Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.



§ 9

Organe des Vereins

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. die Vereinsausschüsse

§ 10

Versammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung als oberstes Organ hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen, sowie durch Wahlen die Organe des Vereins zu bestellen.

Sie findet grundsätzlich im 3. Quartal des Jahres statt, spätestens jedoch im Monat Oktober, und zwar alle 2 Jahre.

Die Einberufung durch den Vorstand hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung im offiziellen Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolpertswende zu erfolgen.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- b) Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl oder Bestätigung der übrigen Organe
- e) Satzungsänderungen
- f) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- g) Erteilung der Entlastungen
- h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Auflösung des Vereins



2. Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er muss es tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe bei ihm beantragt.

Die Einberufung hat spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

3. Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie dienen der Aussprache und Unterrichtung der Mitglieder. Darüber hinaus können Beschlüsse und Abstimmungen, die nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, gefasst und durchgeführt werden. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe bei ihm beantragt.

Die Einberufung hat spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

- 3.a) Eine Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn eine Jahreshauptversammlung im Kalenderjahr nicht stattfindet. Dabei ist der Rechenschaftsbericht des Kassiers entgegenzunehmen und über die Entlastung des Kassiers zu befinden.

4. Jede Versammlung ist von einem Mitglied des Vorstands zu leiten. Sie ist grundsätzlich beschlussfähig ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder nach der Zahl.

5. Über den Verlauf der Versammlungen ist jeweils ein Protokoll einschließlich den Ergebnissen von Wahlen und Abstimmungen aufzunehmen und vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

6. Anträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Über Anträge, die verspätet oder während der

Versammlung gestellt werden, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

§ 11

Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen

- a) Die Mitglieder des Vorstands und die 6 Beisitzer des ständigen Vereinsausschusses werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Nichtanwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihre Zustimmung ausdrücklich vorliegt oder bekannt ist.



Eine direkte Wiederwahl ist in allen Funktionsstellen unbeschränkt möglich.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit Zustimmung des Ausschusses einen Ersatzmann berufen.

Neuwahlen zur Ablösung von Organmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtszeit können in der nächstfolgenden Hauptversammlung erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen.

- b) Die Wahlen der Organe des Vereins sind in der Regel geheim durchzuführen, können aber, bei nur einem Bewerber oder mehrheitlicher Zustimmung der Versammlung, offen erfolgen.
- c) Wahlen werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, auf der Grundlage der einfachen Stimmenmehrheit durchgeführt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, danach entscheidet das Los.
- d) Jede Wahl ist von einem Wahlausschuss zu leiten, welcher aus dem Wahlleiter und mindestens 2 Beisitzern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, besteht. Mitglieder der Wahlausschüsse können nicht in Organe des Vereins gewählt werden.

2. Beschlüsse und Abstimmungen

Alle Beschlüsse und Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen und soweit die Satzung nichts anderes bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der leitende Vorsitzende.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer.

Die unter a - d genannten Vorstandsmitglieder führen den Verein nach den Satzungsbestimmungen und den vom Vorstand festgelegten Richtlinien.



2. Der Vorstand legt die Richtlinien für die Leitung des Vereins fest. Er hat über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, zu beraten und zu beschließen.

Ihm obliegt die Vorbereitung von Versammlungen, Er unterbreitet der Hauptversammlung Vorschläge und schlägt Mitglieder zur Ernennung als Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder vor.

Er beschließt über Vereinsstrafen und Ausschlüssen von Mitgliedern.

3. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen in der in dieser Satzung festgelegten Weise.

Beratungspunkte, Beschlüsse und Abstimmungen können vom Vorsitzenden als vertraulich erklärt werden. In solchen Fällen besteht Schweigepflicht für alle Anwesenden.

§ 13

Vertretungsmacht

Vorstand im Sinne des Gesetzes (BGB § 26) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

§ 14

Aufgabenverteilung des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende führt den Verein zusammen mit dem Vorstand. Er ist an Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstands und des Vereinsausschusses gebunden. Er beruft Sitzungen ein und leitet diese, beurkundet Beschlüsse und überwacht die Durchführung derselben. Außerdem überwacht er die Geschäftsführung und beteiligt sich in angemessener Weise. Er erledigt die Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Vorstand vorher nicht vorgelegt werden konnten, in eigener Regie. Hierüber muss er dem Vorstand in der nächsten Sitzung berichten.

Für besondere Aufgaben kann der Vorsitzende Vereinsmitglieder heranziehen und sie bevollmächtigen. In besonderen Fällen kann er Sachverständige zu Sitzungen und Versammlungen hinzuziehen.



1920

SV Mochenwangen e.V.

Satzung Sportverein Mochenwangen 1920 e. V.

2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Er kann vom 1. Vorsitzenden mit besonderen Aufgaben betraut werden.

3. Der Kassenwart führt die laufenden finanziellen Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

Die Kasse ist zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Zur Kontrolle ist den Kassenprüfern in alle Unterlagen Einsicht zu gewähren. Über die Einnahmen und Ausgaben ist in der Hauptversammlung zu berichten.

4. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins. Er führt bei allen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane die Protokolle. Darüber hinaus führt er die Vereinschronik. Außerdem kann er vom 1. Vorsitzenden mit besonderen Aufgaben betraut werden. Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

§ 15

Vereinskassier, Platzkassiere

Vereinskassier und Platzkassiere werden vom Vorstand berufen. Der Vereinskassier ist für den Einzug des Beitrags verantwortlich.

Die Platzkassiere sind für die Platzkassierung sowie die ordnungsgemäße Abrechnung mit den Schiedsrichtern und dem Kassenwart verantwortlich.

§ 16

Vereinsausschüsse

1. Der ständige Vereinsausschuss
2. Der Wirtschaftsausschuss
3. Der Festausschuss
4. Die Zweckausschüsse.

1. Dem ständigen Vereinsausschuss gehören an:
 - a) der Vorstand
 - b) 6 von der Hauptversammlung zu wählende Beisitzer



- c) die techn. Leiter
- d) die Jugendleiter
- e) die Spielführer der Seniorenmannschaften.

Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, Beschlüsse zu fassen und bei der Durchführung dieser mitzuhelfen.

2. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er hat die Aufgabe, alle Belange aus dem wirtschaftlichen Bereich des Vereins, hauptsächlich aus dem Betrieb des Sportheims, zu beraten und zu entscheiden. Er ist dem Vorstand verantwortlich.

3. Der Festausschuss wird vom Vorstand benannt. Er wird in seiner Zusammensetzung dem Bedarf angepasst. Er hat die Aufgabe, alle Veranstaltungen des Vereins vorzubereiten und durchzuführen.
4. Zweckausschüsse können vom Vorstand für bestimmte Zwecke eingesetzt werden und unterstehen der Weisungsbefugnis desselben.
5. Sitzungen sind bei Bedarf vom Vorstand einzuberufen.

§ 17

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Die Richtlinien zum Kinder- und Jugendschutz treten in der aktuellen Fassung durch Vorstandbeschluss in Kraft und sind bindend.



§ 18

Niederschriften, Beurkundung der Beschlüsse

1. Über jede Versammlung und jede Sitzung sind Niederschriften (Protokolle) anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung und Sitzung sowie Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt.
2. Diese Niederschriften sind vom Schriftführer anzufertigen und von ihm sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aktenmäßig aufzubewahren.

§ 19

Organe des Sportbetriebs

1. Technischer Leiter (Abteilungsleiter)
2. Jugendleiter
3. Spielführer

1. a) Der technische Leiter einer Abteilung wird von den aktiven Spielern gewählt und ist von der Hauptversammlung zu bestätigen. Er kann auch aus mehreren Personen bestehen, und zwar bis zu 5 Personen (Spielausschuss). In diesem Fall wählt der Spielausschuss aus seiner Mitte einen Leiter (Spielausschussvorsitzender).

Er leitet den sportlichen Betrieb der Mannschaften und entscheidet über finanzielle Mittel, die vom Verein oder von Spendern für die Mannschaften bereitgestellt werden.

Er ist dem Vorstand verantwortlich.

- 2.a) Die Jugendleiter werden von den techn. Leitern dem Vorstand vorgeschlagen und von diesem berufen.

Sie leiten die Vereinsjugend nach Weisungen des Vorstands und sind für eine sportgerechte Unterweisung der Jugendlichen verantwortlich. Sie entscheiden über finanzielle Mittel, die vom Verein oder von Spendern für die Jugendarbeit bereitgestellt werden.

Sie sind den techn. Leitern und dem Vorstand verantwortlich.

- 3.a) Die Spielführer werden von ihren jeweiligen Mannschaften gewählt und führen diese im Benehmen mit dem techn. Leiter. Sie sind diesen verantwortlich.



4. Die Leiterinnen des Jedermannturnens werden vom Vorstand berufen und unterstehen der Weisungsbefugnis desselben.

§ 20

Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 21

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können vom Vorstand oder aber von mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dem Antrag muß ein Entwurf über die Neufassung beiliegen.
2. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden und nur dann, wenn sie in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt wurde.
3. Satzungsänderungen müssen nach Annahme durch die Hauptversammlung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg eingetragen werden.

§ 22

Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung sind 2 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kassenprüfung und sind verpflichtet, vor jeder Hauptversammlung die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Hauptversammlung zu berichten.



§ 23

Ehrungen

Der Vorstand hat das Recht der Hauptversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, oder Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zur Ernennung als Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder vorzuschlagen.

Er kann außerdem noch folgende Ehrungen in Form von Verleihung von Vereinsehrennadeln vornehmen und zwar:

1. die goldene Ehrennadel für mindestens 35-jährige Mitgliedschaft,
2. die silberne Ehrennadel für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft,
3. die silberne Ehrennadel für mindestens 10-jährige aktive Tätigkeit als Funktionär oder Spieler. Die Zeit als Jugendspieler wird nicht eingerechnet.
4. die goldene Ehrennadel für ganz besondere Verdienste um den Verein, sofern das Mitglied bereits Inhaber der silbernen Ehrennadel ist,
5. die silberne Ehrennadel für besondere Verdienste um den Verein.

Ehrungen sind mit der Überreichung von Ehrenurkunden verbunden.

§ 24

Strafen

Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere des § 4, folgende Strafen zu verhängen:

1. Verweis
2. Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens oder der Benutzung der Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Ausschluß aus dem Sportbetrieb bis zu einem Jahr.
4. Ausschluß aus dem Verein.

Die Bestrafung eines Mitglieds kann nicht ohne vorherige Anhörung desselben erfolgen.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Gegen den Bescheid ist Einspruch beim Ehrenrat sowie bei Württ. Fußballverband e.V. innerhalb 14 Tagen zulässig.



§ 25

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren vom Vorstand bestellt.

Seine Aufgaben sind:

1. Entscheidungen über Einsprüche gegen vom Vorstand ausgesprochene Ausschlüsse oder Strafen von Mitgliedern gem. §§ 6 und 24.
2. Schlichtung und Vermittlung in Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten.

Der Ehrenrat kann Vereinsmitglieder oder mehrere Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen, sofern deren Information Entscheidungshilfen sein können (ohne Stimmrecht).

§ 26

Haftpflicht

Der Verein übernimmt Mitgliedern sowie Nichtmitgliedern und Zuschauern gegenüber grundsätzlich keine Haftung für Schäden oder Sachverluste.

1. aus dem Spielbetrieb,
2. bei Benützung von mitgliedereigenen Fahrzeugen für Vereinszwecke,
3. bei Fahrten zu oder von den Sportstätten,
4. bei Abstellen von Fahrzeugen an Straßen oder Parkplätzen um den Sportplatz oder am Sportheim.

Regelungen von Unfall- oder Haftpflichtschäden können nur vom Württ. Landessportbund und nach dessen Richtlinien erfolgen.



§27

Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Verordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
Im Rahmen von Ligaspielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) deine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. Der Verein erlässt Richtlinien zum Datenschutz, in denen weitere Einzelheiten der Datenerhebung



und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Diese Richtlinien zum Datenschutz werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 28

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die erste Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wolpertswende, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 25. Juli 2018 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Mochenwangen, 25.07.2018

Der Vorstand